

Arbeitshilfe und ergänzende Erläuterungen zur Berechnung von Stunden Praxisanleitung externe Auszubildende

Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland (26.11.2019)

§ 6 Finanzierung externer Praxiseinsätze

- (1) Absolviert der Auszubildende Teile der praktischen Ausbildung bei einem anderen Träger als dem Träger der praktischen Ausbildung (TdpA), hat der Träger der praktischen Ausbildung **die zusätzlichen praktischen Ausbildungszeiten inklusive der Praxisanleitung** finanziell auszugleichen.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt **als Pauschale**, die sich wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} &\text{Aktueller Stundensatz von z.B. (für Jahr 2023) 55,73 EUR pro Praxisanleiterstunde} \\ &\quad \times \text{Pflichtstunden des Praxiseinsatzes nach PflAPrV} \\ &\quad \times 1,25 \text{ (Zeitzuschlag nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages)} \end{aligned}$$

Kooperationsvertrag zur Umsetzung des Gesetzes über die Ausbildung zur Pflegeassistenz im Saarland (01. März 2021)

§ 3 Finanzierung übertragener Aufgaben

- (1) Absolviert der Auszubildende Teile der praktischen Ausbildung bei einem anderen Träger als dem Träger der praktischen Ausbildung, hat der Träger der praktischen Ausbildung die **zusätzlichen praktischen Ausbildungszeiten inklusive der Praxisanleitung** finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt **als Pauschale**, dabei wird ein Betrag in Höhe von 40,50 € pro Praxisanleiterstunde gezahlt.

Übersicht vorgeschriebene (externe) Pflichteinsätze während der Ausbildung

Ausbildung	Pflichteinsatz	Std.	Einsatzorte
Pflegefachfrau/-mann	stat. Akutpflege	400	Krankenhäuser
	stat. Langzeitpflege	400	stat. Pflegeeinrichtungen
	ambulante Pflege	400	Ambulante Dienste, Sozialstationen
	Pädiatrische Versorgung	60-120	z. B. Pädiatrie UKS
	Psychiatrische Versorgung	120	z. B. stat. Pfl.einrichtungen m. beschütztem Demenzbereich
Pflegefachfrau/-mann 2./3. ABJ (nach erfolgreichem Abschluss Pflegeassistenz)	stat. Akutpflege	200	Krankenhäuser
	stat. Langzeitpflege	200	stat. Pflegeeinrichtungen
	ambulante Pflege	200	Ambulante Dienste, Sozialstationen
	Pädiatrische Versorgung	60-120	z. B. Pädiatrie Uniklinik Homburg
	Psychiatrische Versorgung	120	z. B. stat. Pfl.einrichtungen m. beschütztem Demenzbereich
Pflegeassistenz	stat. Akutpflege	200	Krankenhäuser
	stat. Langzeitpflege	200	stat. Pflegeeinrichtungen
	ambulante Pflege	200	Ambulante Dienste, Sozialstationen

Arbeitshilfe und ergänzende Erläuterungen zur Berechnung von Stunden Praxisanleitung externe Auszubildende

Grundsätzliche Regelungen

Die nachfolgenden Regelungen sind bei der Abrechnung von Stunden Praxisanleitung im Rahmen Pflichteinsätze von Azubis Pflegefachfrauen/-männer und Pflegeassistenten zu berücksichtigen:

- (1) Momentan kann der Zeitzuschlag von 25 % für die Vor- und Nachbereitung nur bei Pflichteinsätzen von Azubis Pflegefachfrau/-mann berücksichtigt werden.
- (2) Im Rahmen der Planung werden zwischen den Koordinator*innen und den externen TdpA die **Stunden des jeweiligen Pflichteinsatzes** und **die Stunden Praxisanleitung** (in der Regel 10 % der vereinbarten Std. Pflichteinsatz) vereinbart.
Dies gilt insbesondere, wenn vorgeschriebene Pflichteinsätze (Bsp.: 400 Std. Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege) über einen Zeitraum von mehreren Monaten bzw. jahresübergreifend vereinbart werden.
Die jeweils vereinbarten Stunden Praxisanleitung sind durch Praxisanleiter*innen vor Ort in der Einrichtung verbindlich sicherzustellen.
- (3) Werden aufgrund Fehlzeit des/der Auszubildenden bzw. der/des Praxisanleiters*in die 10 % vereinbarten Std. Praxisanleitung während des vereinbarten Praxis-/Pflichteinsatzes **nicht** erbracht, so können max. nur die tatsächlich erbrachten/nachgewiesenen/dokumentierten Stunden dem externen TdpA in Rechnung gestellt werden.
- (4) Werden **trotz (hoher) Fehlzeit** (krank, Urlaub, unentschuldigtes Fehlen, usw.) des/der Auszubildenden die vereinbarten Stunden Praxisanleitung während des Pflichteinsatzes erbracht, so können die tatsächlich erbrachten/nachgewiesenen/dokumentierten Stunden Praxisanleitung dem externen TdpA in Rechnung gestellt werden.

Beispiel:
Vereinbarung: Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege von 52 Arb.Tagen à 7,70 Std. = 400,40 Std., daraus resultierend 40 Std. Prax.Anleitung
Durchführung: Azubi krank 20 Arb.Tage à 7,70 Std. = 154,00 Std. ; in den verbleibenden Tagen Anwesenheit (= 246,40 Std.) wurden 40 Std. Praxisanleitung nachweislich erbracht.
Berechnung: Es können (trotz hoher Fehlzeit des Azubis) 40 Std. Praxisanleitung abgerechnet werden.

- (5) Dies gilt analog bei Abbruch eines Pflichteinsatzes; erbrachte/nachgewiesene/dokumentierte Stunden Praxisanleitung können in Rechnung gestellt werden.

Beispiel:
Vereinbarung: Pflichteinsatz ambulante Pflege von 52 Arb.Tagen à 7,7 Std. = 400,40 Std, daraus resultierend 40 Std. Prax.Anleitung.
Durchführung: Der Pflichteinsatz wird nach 20 Arb.Tage à 7,70 Std. = 154,00 Std. abgebrochen; nachweislich erbrachte Stunden Praxisanleitung = 20,00 Std..
Berechnung: Es können - trotz Abbruch des Pflichteinsatzes - somit 20 Std. Praxisanleitung in Rechnung gestellt werden.

Arbeitshilfe und ergänzende Erläuterungen zur Berechnung von Stunden Praxisanleitung externe Auszubildende

- (6) Werden bei Verteilung von Pflichteinsätzen (beim gleichen externen TdpA) fehlende Stunden Praxisanleitung des 1. Einsatzes zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, so können diese im Rahmen der Folgeeinsätze (nach-) berechnet werden. Die maximale Obergrenze der zu berechnenden Stunden Praxisanleitung ist in diesen Fällen immer 10 % vorgeschriebene Stunden jeweiliger (Gesamt-) Pflichteinsatz (Bsp.: 10 % von 400 Std. Pflichteinsatz stationäre Akutpflege = 40 Stunden).

Beispiel:					
Pflichteinsatz über stationäre Akutpflege (400 Std.)					
Vereinbarung			Durchführung		Berechnung
Pfl.Einsatz		Prax.Anleit.	Pfl.Einsatz	Prax.Anleit.	Prax.Anleit.
Einsatz 1	107,80	10,80	107,80	5,00	5,00
Einsatz 2	184,80	18,40	184,80	20,00	20,00
Einsatz 3	107,80	10,80	107,80	15,00	15,00
	400,40	40,00	400,40	40,00	40,00

- (7) Stunden Praxisanleitung über die vorgenannten vorgeschriebenen **10 % Stunden Pflichteinsatz** sind nicht abrechnungsfähig; dies gilt auch, wenn sie nachweislich/dokumentiert tatsächlich erbracht wurden.

Beispiel:
<u>Vereinbarung:</u> Pflichteinsatz stationäre Akutpflege = 400,00 Stunden, daraus resultierend 10 % Praxisanleitung = 40 Stunden.
<u>Durchführung:</u> Es wurden vom externen TdpA (nachweislich/dokumentiert) 60 Stunden Prax.Anleitung erbracht.
<u>Berechnung:</u> Es können lediglich maximal 40 Std. Praxisanleitung in Rechnung gestellt werden.

- (8) Wenn Stunden Pflichteinsätze (z. B. aufgrund Fehlzeiten des/der Auszubildenden über 25% der Pflichtstunden) nach zu planen sind, legen die Koordinator*innen die (noch) zu leistenden Stunden Praxisanleitung verbindlich fest. Die vereinbarten/erbrachten Stunden Praxisanleitung sind in diesen Fällen abrechnungsfähig.

Vereinfachte Formeln für die (pauschale) Berechnung von Stunden Praxisanleitung

Bei Nutzung der vereinfachten Berechnungsformeln für Stunden Praxisanleitung sind im Vorfeld die (grundsätzlichen) Regelungen zwingend zu beachten.

- Azubi Pflegefachfrau/-mann:
Geleistete/vereinbarte Stunden **Pflichteinsatz** pro Azubi x 10 % zzgl. 25 % für Vor- und Nachbereitung
- Azubi Pflegeassistent:
Geleistete/vereinbarte Stunden **Pflichteinsatz** pro Azubi x 10 %

Arbeitshilfe und ergänzende Erläuterungen zur Berechnung von Stunden Praxisanleitung externe Auszubildende

Vergütungs-/Stundensatz für die Berechnung Stunden Praxisanleitung

- Azubi Pflegefachfrau/-mann:
Der Verrechnungssatz für die Praxisanleitungsstunden (inkl. Berücksichtigung des Zeitzuschlages für Vor- und Nachbereitung von 25 %) orientiert sich an den jeweils vereinbarten Ausbildungspauschalen für die TdpA und wird von der SPG mitgeteilt:
2021 = 53,83 € / 2022 = 54,64 € / 2023 = 55,73 €
- Azubi Pflegeassistent:
Der Verrechnungssatz für die Praxisanleitungsstunden (aktuell **ohne** Berücksichtigung eines Zeitzuschlages für Vor-/Nachbereitung von 25 %) orientiert sich an § 3 Abs. 1 Kooperationsvertrag zur Umsetzung des Gesetzes über die Ausbildung Pflegeassistent im Saarland und beträgt momentan 40,50 €.
Auch hier erfolgt die Information über eine Änderung des Verrechnungssatzes i. d. R. durch die SPG

Erstellt: August 2023